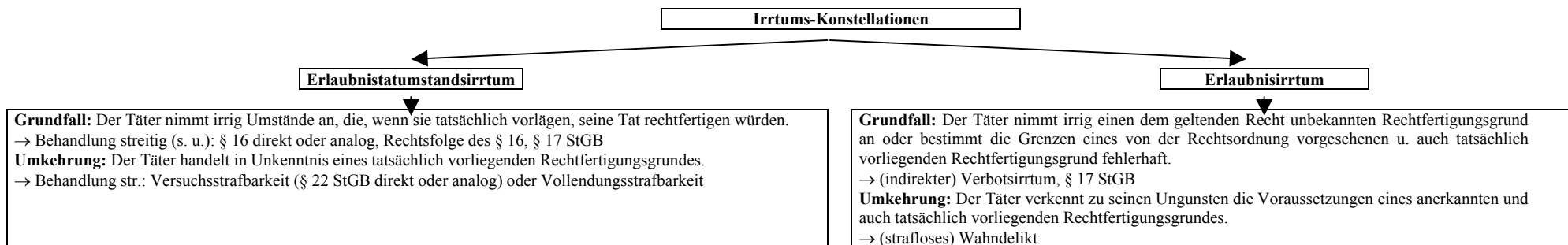


Irrtümer im Bereich der Rechtfertigungsgründe (Erlaubnistatumsstandsirrturn, Erlaubnisirrturn und ihre jeweiligen Umkehrungen)



Aufbauregel für die Behandlung des Erlaubnistatumsstandsirrturns:

- Zunächst prüft man die Voraussetzungen des einschlägigen Rechtfertigungsgrundes vollständig durch und stellt fest, woran dieser scheitert.
- Danach wirft man die Problematik des Erlaubnistatumsstandsirrturns auf, und zwar – bei Zugrundelegung der eingeschränkten Schuldtheorie – entweder im Anschluss an die Rechtswidrigkeit, aber noch vor der Schuld (wenn man die unrechtsvorsatzverneinende Variante vertritt) oder zu Beginn der Schuld(haftigkeit) (sofern man sich der rechtsfolgenverweisenden Variante anschließt), die man in einem 2-fachen Schritt einer Lösung zuführt:
 - In einem 1. Schritt prüft man, ob die weiteren Voraussetzungen des einschlägigen Rechtfertigungsgrundes gegeben wären, wenn man die fehlende Voraussetzung einmal als gegeben unterstellt.
 - In einem 2. Schritt stellt man die verschiedenen Theorien u. ihre jeweiligen Konsequenzen für den konkreten Fall dar u. entscheidet sich dann (nur) zwischen den Auffassungen, die zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen.

Übersicht über die wichtigsten Auffassungen, die zur Behandlung des Erlaubnistatumsstandsirrturns vertreten werden

Standpunkt	Strenge Vorsatztheorie	Modifizierte Vorsatztheorie	Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen	Strenge Schuldtheorie	Vorsatzunrechtsverneinende eingeschränkte Schuldtheorie	Rechtsfolgenverweisende eingeschränkte Schuldtheorie
Dogmatische Prämisse	Kausale Verbrechenslehre: Der Vorsatz umfasst als Schuldform auch das Unrechtsbewusstsein.	Der Vorsatz setzt sich zusammen aus dem finalen Element u. dem materiellen Unrechtsbewusstsein (der Kenntnis der Sozialschädlichkeit)	2-stufiger Deliktsaufbau m. d. Systemstufen Gesamtunrechts-tatbestand u. Schuld: Die Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes sind negative Tatbestandsmerkmale.	Finale Verbrechenslehre: Das Unrechtsbewusstsein ist ein selbständiges Schulselement; jeder Irrturn über die Rechtswidrigkeit ist ein Verbotsirrturn.	Doppelstellung des Vorsatzes als Tatbestandsvorsatz einerseits u. Unrechtsvorsatz andererseits	Doppelstellung des Vorsatzes: Der Vorsatz ist als Verhaltensform Träger des Handlungsunwertes u. als Schuldform Träger des für Vorsatztaten charakteristischen Gesinnungswertes.
Rechtsfolge	§ 16 I 1 StGB direkt	§ 16 I 1 StGB direkt	§ 16 I 1 StGB direkt	§ 17 StGB	§ 16 I 1 StGB analog: Vorsatzunrecht entfällt	§ 16 I 2 StGB analog: Vorsatzschuld entfällt, Fahrlässigkeitsvorwurf bleibt übrig.
Auswirkungen auf die Strafbarkeit des Täters	- keine Strafbarkeit wg. vorsätzlicher Tatbegehung - evtl. Strafbarkeit wg. fahrlässiger Tatbegehung	- keine Strafbarkeit wg. vorsätzlicher Tatbegehung - evtl. Strafbarkeit wg. fahrlässiger Tatbegehung	- keine Strafbarkeit wg. vorsätzlicher Tatbegehung - evtl. Strafbarkeit wg. fahrlässiger Tatbegehung	- bei Vermeidbarkeit: Bestrafung aus dem Vorsatzdelikt, ggf. Strafmilderung gem. § 17 S. 2 i. V. m. § 49 I StGB. - bei Unvermeidbarkeit: Straflosigkeit, § 17 S. 1 StGB.	- keine Strafbarkeit wg. vorsätzlicher Tatbegehung - evtl. Strafbarkeit wg. fahrlässiger Tatbegehung	- keine Strafbarkeit wg. vorsätzlicher Tatbegehung - evtl. Strafbarkeit wg. fahrlässiger Tatbegehung
Auswirkungen auf die Strafbarkeit eines Teilnehmers	Keine Strafbarkeit wg. fehlender Haupttat i. S. d. §§ 26, 27 StGB.	Keine Strafbarkeit wg. fehlender Haupttat i. S. d. §§ 26, 27 StGB.	Keine Strafbarkeit wg. fehlender Haupttat i. S. d. §§ 26, 27 StGB.	Teilnehmerstrafbarkeit möglich, da Haupttat i. S. d. §§ 26, 27 StGB vorhanden.	Keine Strafbarkeit wg. fehlender Haupttat i. S. d. §§ 26, 27 StGB (h. L.), es sei denn man versteht den Teilnehmersvorsatz nicht als Unrechts-, sondern als Tatbestandsvorsatz (a. A.).	Teilnehmerstrafbarkeit möglich, da Haupttat i. S. d. §§ 26, 27 StGB vorhanden.

* Eine Variante hiervon ist die unselbständige Schuldtheorie, die eine Verurteilung wg. vorsätzlicher Tat bejaht, den Vorsatzstrafrahmen für den Fall einer bestehenden Strafdrohung für Fahrlässigkeit auf den Rahmen des Fahrlässigkeitsdelikts reduziert.